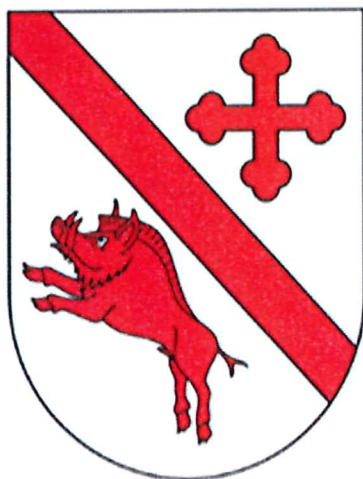




GEMEINDE COURTEPIN

POLIZEIREGLEMENT

GEMEINDE COURTEPIN

POLIZEIREGLEMENT

(Die französische Version ist maßgebend)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Courtepin vom 12. November 2018

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 312.1);
- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1) und das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG; SGF 741.11);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1);
- die Verordnung vom 2. März 2010 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (SGF 750.16);
- das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- Das Gesetz vom 25.11.1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und die kantonale Ausführungsgesetzgebung;

Beschliesst:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement legt die verwaltungspolizeilichen Vorschriften fest, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, sowie die Vorschriften, die in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung namentlich über die öffentlichen Sachen, die Strassen und den Strassenverkehr getroffen werden.

² Als verwaltungspolizeiliche Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements zu den Bereichen öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Gesundheit, Hygiene und Sittlichkeit.

³ Dieses Reglement legt ausserdem die anwendbaren einschlägigen Regeln über die Organisation, das Verfahren, die Verwaltungsmassnahmen und die Strafbestimmungen fest.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinde.

² Es gilt für die kommunalen öffentlichen Sachen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen. Es gilt ausserdem für den Privatbereich der Bürgerinnen und Bürger, sofern der Vollzug der Polizeivorschriften dies erfordert.

Art. 3 Vorbehaltenes Gemeinderecht

¹ Vorbehalten sind die kommunalen Spezialreglemente, die namentlich für folgende Bereiche erlassen worden sind:

- a) die Hundehaltung und Hundesteuer
- b) die Feuerwehr;
- c) die Abfallbewirtschaftung;
- d) die Abwasserbewirtschaftung (Beseitigung und Reinigung von Abwasser);
- e) die Wasserversorgung;
- f) die Friedhöfe;

² Die Bestimmungen zu den Vollzugsorganen und Verwaltungsmassnahmen dieses Reglements gelten im Falle von gesetzlichen Lücken auch für jene Bereiche, die durch die Spezialreglemente geregelt werden.

KAPITEL 2 : VOLLZUGSORGANE

Art. 4 Im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er bestimmt, welches Mitglied mit den Befugnissen beauftragt wird, die aus diesem Reglement hervorgehen (nachfolgend: die Polizeibehörde der Gemeinde).

² Der Gemeinderat bezeichnet die Mitglieder des Gemeindepersonals, die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt sind (nachfolgend: die Gemeindebeamtinnen und -beamten) und legt deren Pflichtenheft fest.

Art. 5 Kontrollen

a) Zuständige Organe

¹ Die Gemeindebeamtinnen und -beamten sorgen für die Einhaltung der in den Artikeln 12 bis 22 dieses Reglements vorgesehenen Vorschriften. Sie handeln aufgrund ihrer eigenen Feststellungen oder auf Anzeige von Dritten.

² Der Gemeinderat kann Kontroll- und Überwachungsaufgaben und die Erhebung der in Artikel 23 Abs. 2 dieses Reglements vorgesehenen Ordnungsbussen an Dritte, namentlich an zugelassene Sicherheitsunternehmen übertragen. Er legt im verwaltungsrechtlichen Vertrag, den er mit Dritten abschliesst, die Bedingungen der Aufgabenübertragung und deren Überwachung fest (s. Art. 54 Abs. 1 und 2 KV FR, Art. 5a GG und Art. 1 ARGG). Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und jene über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

³ Die Gemeindebeamtinnen und -beamten weisen sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei aus, die sinngemäss anwendbar sind.

⁴ Der Gemeinderat kann über die Oberamtsperson die Unterstützung der Kantonspolizei anfordern (s. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei). Die Befugnisse der Polizeibeamtinnen und -beamten, die von Amts wegen eingreifen, bleiben vorbehalten.

Art. 6 b) Mittel

Zur Ausübung ihrer Aufgaben verfügen die Gemeindebeamtinnen und -beamten über folgende Mittel:

- a) fixe Überwachung;
- b) Patrouillen;
- c) Kontrollen bei Bürgerinnen und Bürgern (Inspektionen, Augenschein usw.);
- d) Verwendung von Videoüberwachung gemäss der in diesem Bereich geltenden Gesetzgebung.

Art. 7 c) Massnahmen

¹ Die Polizeibehörde der Gemeinde und die Gemeindebeamtinnen und -beamten können die Identität von Personen überprüfen, die gegen kommunalrechtliche Bestimmungen verstossen. Bei Verweigerung können sie für die Identifizierung die Kantonspolizei anfordern. In diesem Fall kann die betroffene Person auch gebüsst werden (s. Art. 11 Bst. d EGStGB).

² Jede Person ist verpflichtet, den Gemeindebeamtinnen und -beamten, die mit der Durchführung der für die Ausführung der Gemeindereglemente notwendigen technischen Kontrollen beauftragt sind, den Zugang zu ihrem Eigentum zu gewähren.

³ Jede Person, die von den Gemeindebeamtinnen und -beamten dazu angefordert wird, muss ihnen im Notfall Beistand leisten, sofern kein Rechtfertigungsgrund dagegen spricht.

⁴ Artikel 24 dieses Reglements bleibt vorbehalten (Notstand und Massnahmen gegen Personen, die auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder einem Vergehen ertappt wurden).

Art. 8 d) Berichte

Die Gemeindebeamtinnen und -beamten erstellen gemäss den Richtlinien der Polizeibehörde der Gemeinde einen Bericht über die festgestellten Verstösse gegen dieses Reglement.

Art. 9 Verfügungen

a) Grundsätze

¹ Die Gemeindebehörden sowie die Gemeindebeamtinnen und -beamten erlassen die Verfügungen, die in ihre Zuständigkeit fallen (Bewilligungen, Verwaltungsmassnahmen usw.), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bewilligungsgesuche müssen der Gemeindeverwaltung mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung schriftlich und mit allen erforderlichen Belegen eingereicht werden. Den Bürgerinnen und Bürgern werden Formulare für die Bewilligungsgesuche zu Verfügung gestellt.

³ Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen bleiben vorbehalten.

Art. 10 b) Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen einer dem Gemeinderat unterstellten Behörde oder eines mit öffentlichen Gemeindeaufgaben betrauten Dritten kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen erstinstanzliche oder nach Einsprache erlassene Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit ihrer Bekanntgabe bei der Oberamtsperson Beschwerde erhoben werden.

³ Für das Verfahren ist Artikel 156 GG anwendbar.

Art. 11 c) Gebühren

Der Gemeinderat legt den Tarif der Verwaltungsgebühren fest, der aufgrund des Umfangs des Dossiers und der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit berechnet wird. Die Gebühr darf höchstens CHF 5000.- Franken betragen.

KAPITEL 3 : VERWALTUNGSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

1. Gebrauch der öffentlichen Sachen

Art. 12 Allgemeine Regeln

¹ Der Gebrauch der kommunalen öffentlichen Sachen (bewegliche und unbewegliche Güter) ist im Gesetz über die öffentlichen Sachen (ÖSG) sowie in der Strassengesetzgebung und der Strassenverkehrsgesetzgebung geregelt.

² Die Polizeibehörde der Gemeinde erteilt die Bewilligungen und Konzessionen für die Fälle, die in den Bestimmungen der Artikel 15 und 16 dieses Reglements vorgesehen sind. Sie legt dafür die Auflagen zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit fest (s. Art. 29 Abs. 1 ÖSG).

³ Die Bestimmungen der Verordnung des Staatsrats über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der kantonalen öffentlichen Sachen (SGF 750.16) ist sinngemäss auf die Tarifsetzung für die Nutzung der kommunalen öffentlichen Sachen anwendbar).

Art. 13 Gebrauchsarten der öffentlichen Sachen

a) Grundsätze

¹ Jedermann ist innerhalb der Grenzen der Gesetzgebung von Kanton und Gemeinde befugt, die öffentlichen Sachen gemäss ihrer Zweckbestimmung zu benützen (s. Art. 18 ÖSG).

² Artikel 18 bis 22 dieses Reglements schreiben vor, wie sich Bürgerinnen und Bürger auf öffentlichem Grund oder auf Privatgrund, der an öffentlichen Grund grenzt, zu verhalten haben.

³ Die Bestimmungen des Strassengesetzes über die Gemeindestrassen und die an Gemeindestrassen grenzenden Grundstücke bleiben vorbehalten.

Art. 14 b) Verbote

¹ Es ist verboten öffentliches Eigentum zu beschädigen (zu zerstören oder zu beschmutzen) und das Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem Grund (Müll).

² Schäden werden von der Person, die gegen diese Bestimmung verstösst, oder den Gemeindebehörden repariert. Die Reparatur- oder Ersatzkosten werden der Person, die gegen diese Bestimmung verstösst, in Rechnung gestellt.

³ Auf öffentlichem Grund ist es verboten landwirtschaftliche Maschinen sowie mechanische Ausrüstung oder Zubehör, welche veraltet oder ausser Betrieb sind, zu deponieren und zu lagern.

⁴ Die Artikel 18 bis 22 in diesem Reglement halten die Bestimmungen fest, welche für das angemessene Verhalten der Bürger auf öffentlichem Gebiet oder auf privaten, öffentlich angrenzenden Gebieten gelten.

Art. 15 c) Bewilligungen und Konzessionen

¹ Folgende Formen von gesteigertem Gemeingebrauch unterliegen der Bewilligung:

- a) die Installation von Wohnwagen, Mobile Homes oder anderen Einrichtungen (Zelte);
- b) das Parkieren von Fahrzeugen (s. Art. 16 dieses Reglements);
- c) temporäre Wanderlager an einem Stand oder in einem Verkaufsfahrzeug, der Betrieb von Jahrmärkten und Zirkussen;
- d) die Errichtung von Baustellen, Gerüsten und die Öffnung von Gruben;
- e) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
- f) die Unterschriftensammlung auf öffentlichem Grund, wenn dafür Stände errichtet werden;

² Folgende Formen der Sondernutzung unterliegen einer Konzession:

- a) der Betrieb von Taxiunternehmen, die ihre Fahrzeuge auf öffentlichem Grund parkieren;
- b) das Anbringen von Reklame-Anschlagtafeln an zu diesem Zweck bestimmten Standorten (s. Art. 4 des Gesetzes über die Reklamen);
- c) der Betrieb einer Terrasse einer öffentlichen Gaststätte;
- d) die Installation eines mobilen Essensstands (Typ « food-truck »).

³ Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und jene der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten zu den öffentlichen Versammlungen auf öffentlichem Grund bleiben vorbehalten.

Art. 16 Parkieren von Fahrzeugen

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund unterliegt der Bewilligungspflicht.

² Die Polizeibehörde der Gemeinde ist dafür zuständig, das Parkieren von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder ausnahmsweise und das Parkieren während der Nacht zu bewilligen (Art. 20 VRV).

³ Die Gemeindebeamtinnen und -beamten können Fahrzeuge, die rechtswidrig auf öffentlichem Grund parkiert wurden oder den Verkehr beeinträchtigen, wegschaffen und sicherstellen lassen. Die Fahrzeuge werden auf Kosten der zuwiderhandelnden Person weggeschafft, wenn diese ihr Fahrzeug nicht selbst wegstellen kann. Verlassene Fahrzeuge dürfen verkauft oder zerstört werden.

Art. 17 Allgemeine Schutzmassnahmen

¹ In Notfällen kann der Gemeinderat das Gemeingut oder dessen Bestimmung durch amtliche Verbote oder Einschränkungen oder durch persönliche Verbote oder Einschränkungen, die auf dem Verfügungsweg gegen die Bürgerin oder den Bürger erlassen werden, schützen.

² Sind Güter des Finanz- oder Steuervermögens der Gemeinde betroffen, können in Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung gerichtliche Verbote ausgesprochen werden.

2. Spezialvorschriften zum Verhalten der Bürgerinnen und Bürger

Art. 18 Öffentliche Ordnung

¹ Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund durch unangebrachtes persönliches Verhalten Unordnung und andere Störungen zu verursachen sowie Passantinnen und Passanten zu belästigen.

² Die Bestimmung von Artikel 13 EGStGB (Bettelverbot) bleibt vorbehalten.

Art. 19 Öffentliche Ruhe

¹ Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Lärm zu verursachen, der die öffentliche Ruhe beeinträchtigen kann. Vorbehalten sind Notfälle sowie Fälle von Unternehmen, die durchgehend betrieben werden müssen.

² Es ist insbesondere untersagt:

- a) zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr auf öffentlichem Grund unnötigen Lärm zu machen;

- b) während folgender Tage und/oder Zeiten auf privatem Grund Instrumente oder lärmende Geräte (Ventilator, Pumpe, Staubsauger, Kompressor, usw.) zu benützen, deren Emissionen von den Nachbarn gehört werden und diese belästigen können:
 - a. an Sonn- und Feiertagen;
 - b. von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
 - c. an Samstagen vor 08.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach 19.00 Uhr.

³ Die Bestimmungen von Artikel 12 Bst. a EGStGB (Störung der öffentlichen Ruhe durch Unordnung oder Lärm) und Artikel 12 Bst. b EGStGB (Unterlassen von Massnahmen zum Schutz der Anwohner vor den Schreien von in der Obhut der Person stehenden Tieren) sind vorbehalten, gestützt auf die Bundesgesetzgebung, das Gesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (LPE ; RS 814.01), Ausführungsreglement vom 15. Dezember 1986 über die Lärmschutzbestimmung (OPB ; RS 814.41) sowie die Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz vor Lärmbelästigung und Laserstrahlen während Veranstaltungen (OSLa ; RS 814.49).

Art. 20 Drohnen

¹ Das Überfliegen von öffentlichem Gebiet mit Drohnen, mit einem Gewicht bis zu 30 Kilogramm, ist verboten ohne Bewilligung der Gemeinde. Gleiches gilt für den Überflug von privaten Grundstücken, ausser mit der Zustimmung vom Vermieter oder Mieter sowie den direkten Nachbarn.

² Für das Überfliegen von öffentlichem Gebiet mit Drohnen welche 30 Kilogramm überschreiten, wird eine Genehmigung vom Bundesamt für Zivilluftfahrt benötigt. Die auferlegten Bestimmungen und Einschränkungen durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt sind geltend.

³ Der Überflug vom öffentlichen Gemeindegebiet unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Für unbemannte Drohnen von 500 Gramm benötigt es eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von CHF 1'000'000.- ;
- b) Der minderjährige Pilot muss durch eine volljährige Person begleitet werden ;
- c) Der Pilot muss ständigen Sichtkontakt mit der Drohne halten ;
- d) Es ist verboten die Flughöhe von 150 Metern zu überschreiten ;
- e) Im allgemeinen muss im Freien eine Distanz von 100 Metern eingehalten werden zu einer Menschenansammlung ;
- f) Es ist verboten öffentliche Gebiete zu überfliegen, welche als sensibel betrachtet werden, sowie Schulgebäude und Schulpflege, religiöse Gebäude ;
- g) Die Drohne und ihr Pilot müssen für Dritte leicht erkennbar und identifizierbar sein.

Art. 21 Öffentliche Sicherheit und Hygiene

¹ Es ist untersagt, durch unangebrachtes persönliches Verhalten die öffentliche Sicherheit und Hygiene sowie das Leben, die Gesundheit und die Güter der Bürgerinnen und Bürger zu gefährden.

² Es ist insbesondere untersagt:

- a) Eis auf Dächern zu belassen, die über öffentlichen Grund hinausragen;
- b) an Festen und Veranstaltungen (z. B. Erster August, Hochzeit usw.) ohne Bewilligung der zuständigen Gemeinde- und Oberamtsbehörde Kanonenschüsse oder Feuerwerk abzufeuern, deren Abfeuern gemäss Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe der Bewilligung unterliegt.
- c) zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr lediglich zum eigenen Vergnügen Feuerwerk (Raketen usw.) abzufeuern;
- d) ohne Bewilligung der Kantonspolizei Schüsse abzugeben. Die Bundesgesetzgebung über die Armee und die Militärverwaltung sowie über Waffen ist vorbehalten;
- e) auf öffentlichem Grund Feuer zu entfachen, falls von der zuständigen Gemeindebehörde nicht genehmigt;
- f) auf öffentlichen Grund zu urinieren oder Unrat zu deponieren;
- g) Blumenvasen oder Gegenstände auf das Fensterbrett, den Balkon oder das Gesims zu stellen, wenn nicht alle Vorsichtsmassregeln getroffen wurden, um zu verhindern, dass andere Menschen dadurch gestört oder verletzt werden;
- h) an Sonn- und Feiertagen in der Nähe von bewohnten Gebieten Gülle oder andere übelriechende Dünger auszubringen;

- i) an irgendeiner Stelle Spritzen oder andere gefährliche Gegenstände liegen zu lassen;
- j) Schnee auf öffentlichen Grund zu schippen oder Schnee von Dächern auf öffentlichen Grund zu schütten;
- k) so mit Gegenständen zu hantieren, dass andere Personen verletzt werden könnten;
- l) den Bereich um den Hydranten herum sowie die Zufahrt zum Feuerwehrlokal zu versperren ;
- m) Äste wachsen zu lassen oder andere etwaige Hindernisse, welche eine korrekte Verbreitung der öffentlichen Beleuchtung behindern und die Strassensignalisation verdecken.

³ Bürgersteige die vor einem Gebäude entlang der Strasse liegen, müssen von der Besitzerin oder dem Besitzer des Gebäudes von Eis oder Schnee oder von jeglichen Gegenständen, die den Durchgang erschweren, befreit werden.

⁴ Äste oder andere Hindernisse, die eine korrekte Verbreitung der öffentlichen Beleuchtung behindern oder die Sicht wie auch die Strassensignalisation verdecken, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Äste, welche in die Fahrbahn reichen, müssen über der Fahrbahn bis auf 5 Meter Höhe geschnitten werden, gemessen von der Höhe der Fahrbahn. Äste über dem Trottoir, welche nicht in die Fahrbahn ragen, müssen auf 3 Meter Höhe geschnitten werden, gemessen von der Höhe des Trottoirs. Die Eigentümer sind verantwortlich für die Entfernung von trockenen oder kranken Bäumen und Sträuchern. (s. Art. 50a, 78 Abs. 1 LR und 66 Abs. 3 RELR ; Art. 103 Abs. 2 OSR und Art. 83a und 95 LR).

⁵ Die Hecken entlang von Trottoirs und öffentlichen Strassen, sind strikt jedes Jahr bis zum 15. November zu schneiden und müssen einen Mindestabstand von 1.65 Meter zum Fahrbahnrand der öffentlichen Strasse aufweisen; die Höhe darf 90 cm nicht überschreiten, gemessen von der Höhe der Fahrbahn. Entlang vom Trottoir und der Fahrbahn sind keine überragende Hecken erlaubt (cf. 94 LR et 58 LACC).

⁶ Vorbehalten sind die Präventionsmassnahmen und Verbote, die in der Gesetzgebung über die Raumplanung und den Bau, den Umweltschutz, die Entsorgung tierischer Abfälle, die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, den Tierschutz, den Strassenverkehr, die Strassen sowie die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume vorgesehen sind.

Art. 22 Öffentliche Moral

¹ Es ist untersagt, sich auf öffentlichem Grund entgegen der öffentlichen Moral zu verhalten.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, insbesondere die Bestimmungen, die exhibitionistische Handlungen sowie das Anbieten und Ausstellen von pornografischen Gegenständen unter Strafe stellen, sind vorbehalten (s. Art. 187 bis 200 StGB).

KAPITEL 4 : VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Art. 23 Ordentliche Massnahmen

¹ Das Vollzugsorgan entzieht die erteilten Bewilligungen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Bedingungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt oder wenn die Person schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung verstösst. Den Umständen entsprechend kann es auch Verwarnungen aussprechen.

² Bei Verletzungen der verwaltungspolizeilichen Vorschriften kann das Vollzugsorgan den Umständen entsprechend:

- a) die zuwiderhandelnde Person formell verwarnen;
- b) eine Verwaltungsbusse von CHF 20.- bis CHF 1000.- in Form einer Verfügung aussprechen;
- c) eine kommunalrechtliche Busse gemäss den Bestimmungen der Artikel 25 und 26 dieses Reglements aussprechen.

³ Zur Vollstreckung der Verfügungen verfügt das Vollzugsorgan über die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Mittel (Vollstreckung auf Kosten der Bürgerin oder des Bürgers; unmittelbarer Zwang gegen die Person oder an ihren Sachen; Androhung von Art. 292

StGB). Im Notfall kann über die Oberamtsperson der Einsatz der Kantonspolizei angefordert werden.

⁴ Die in der kantonalen Spezialgesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 24 Notstand und Festnahme auf frischer Tat

¹ Das Vollzugsorgan kann Notmassnahmen treffen, die notwendig sind, um auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bewahren und so eine Gefahr abzuwenden, die diese direkt oder indirekt bedroht (s. Art. 60 Abs. 3 Bst. e GG). Die Befugnisse der Kantonspolizei bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) betreffend die Festnahme durch Private, wenn diese eine Person bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappen, bleiben vorbehalten (s. Art. 200 und 218 StPO).

KAPITEL 5 : STRAFliche SANKTIONEN

Art. 25 Sanktionen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement können mit einer Busse von CHF 20.- bis CHF 1000.- geahndet werden (s. Art. 84 Abs. 2 GG). Diese wird vom Gemeinderat in Form eines Strafbefehls ausgesprochen.

² Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Bei einer Einsprache wird das Dossier der Polizeirichterin oder dem Polizeirichter übergeben (s. Art. 86 Abs. 2 und 3 GG).

³ Der Gemeinderat kann anstelle einer Busse die Verrichtung einer gemeinnützigen Arbeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anordnen. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen über die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit (s. Art. 86b GG).

Art. 26 Verfahren

¹ Für die Ahndung der Verletzungen von Gemeinderecht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie jene des Justizgesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

² Es wird eine Gerichtsgebühr von CHF 20.- bis CHF 500.- erhoben. Der Betrag wird aufgrund des Umfangs der ausführen Arbeiten berechnet. Die Auslagen sind zusätzlich zahlbar.

Art. 27 Leumundszeugnis

¹ Die Bürgerinnen und Bürger können von der Polizeibehörde der Gemeinde ein Leumundszeugnis anfordern (s. Art. 60 Abs. 3 Bst. h GG).

² Das Zeugnis bescheinigt eventuelle offene Strafverfahren oder Strafurteile aufgrund von Verletzungen der Bestimmungen von Gemeindereglementen.

³ Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Gesetzgebung über den Datenschutz sind vorbehalten.

Art. 28 Kantonaes und eidgenössisches Recht

Polizeiübertretungen gemäss der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung sind vorbehalten.

KAPITEL 6: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Aufhebung de vorherigen Bestimmungen

Die folgende Reglemente von Barberêche vom 28. Januar 2009 und von Wallenried vom 4. Oktober 2006, sowie allfällige vorherigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden aufgehoben.

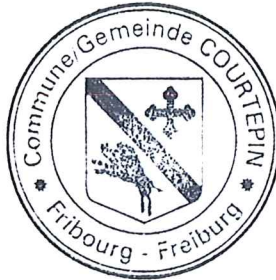
Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. November 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Lorane Pasquier-Philipona



Der Ammann:

Daniel Jorio

Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion, am 11.12.2018

Maurice Ropraz
Staatsrat, Direktor